

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN UND DAZUGEHÖRIGES PREISBLATT

zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

(gültig ab 1. Januar 2026)

Vorwort

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Sie gilt für alle bestehenden Grundversorgungsverträge über die Belieferung mit Strom in Niederspannung sowie für alle mit Letztverbrauchern bestehenden Ersatzversorgungsverhältnisse mit Strom in Niederspannung.

1 Ablesung der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch die enercity Netz GmbH als Messstellenbetreiber nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Garbsen GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist nach der StromGVV ebenfalls berechtigt, die Messeinrichtungen durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgaräten

Die Mitteilung über die Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgaräten, die wesentlich vom ursprünglich angemeldeten Leistungsbedarf (z.B. Elektroheizungen, Durchlauferhitzer) abweichen, hat seitens des Kunden schriftlich zu erfolgen und soll folgende notwendige Angaben enthalten:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, persönliche Identifikationsnummer (PIN))
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers
3. Angaben zum Umfang und Zeitpunkt der Änderungen mit Leistungs- und Verbrauchsprognosen

3 Wohnungswechsel

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf im Kundencenter erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, persönliche Identifikationsnummer (PIN))
- Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers
- Angaben zum Datum des Auszugs und zum Zählerstand
- Angaben zur neuen Rechnungsanschrift
- Angaben zum Eigentümer/Vermieter der bisherigen Wohnung

4 Abrechnung/Abschlagszahlungen

4.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich kalenderjährlich. Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Kalenderjahr 11 monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Garbsen GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

4.2 Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von der Stadtwerke Garbsen GmbH monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen.

4.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu folgenden Terminen aufgenommen werden:

- bei monatlicher Abrechnung mit Beginn eines Kalendermonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung mit Beginn des Quartals am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober,

- bei halbjährlicher Abrechnung mit Beginn des Halbjahres am 1. Januar oder 1. Juli.

4.2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Garbsen GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, PIN), die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

4.2.3 Die Stadtwerke Garbsen GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

4.2.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Garbsen GmbH den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 4.2.3 gesondert hinweisen.

4.2.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der Stadtwerke Garbsen GmbH eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraumes der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke Garbsen GmbH; anderenfalls ist die Stadtwerke Garbsen GmbH zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 StromGVV berechtigt.

4.2.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 4.2.5 teilt die Stadtwerke Garbsen GmbH dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 StromGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der Stadtwerke Garbsen GmbH keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 4.2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

4.2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilen der Stadtwerke Garbsen GmbH den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.
- Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

4.2.8 Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 4.2.7 nicht oder verspätet vornimmt, ist die Stadtwerke Garbsen GmbH berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

4.2.9 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung ge-

troffen worden ist, durch die Stadtwerke Garbsen GmbH per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

- 4.2.10** Die der Stadtwerke Garbsen GmbH durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen in Papierform entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung in Höhe von 9,90 Euro netto (11,78 Euro brutto) zu tragen. Auf Wunsch kann eine unterjährige Rechnung auch unentgeltlich in elektronischer Form erfolgen.

5 Vorauszahlungen

- 5.1** Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - bei wiederholter Mahnung,
 - nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung ange-mahnter Zahlungen oder
 - bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.
- Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in vierund-zwanzig aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.
- 5.2** Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Garbsen GmbH zu bezahlen sind.

6 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Garbsen GmbH leisten:

- a) durch Überweisung
Überweisungen haben auf eines von der Stadtwerke Garbsen GmbH mitgeteilten Konten unter Angabe der PIN zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- b) durch Lastschrifteinzugsverfahren
Durch das bequeme Lastschrifteinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung an die Stadtwerke Garbsen GmbH muss schriftlich erfolgen und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
- c) durch Bareinzahlung
Bareinzahlungen können auf eines von der Stadtwerke Garbsen GmbH mitgeteilten Konten erfolgen. Eine kostenlose Bareinzahlung ist nur an bestimmten Stellen möglich. Diese Stellen sind bei der Stadtwerke Garbsen GmbH zu erfragen. Eine Bareinzahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Garbsen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich ange-mahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind im Preisblatt zu diesen ergänzen-den Bedingungen veröffentlicht.

7 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Der Kunde zahlt die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung in Höhe der von der Stadtwerke Garbsen GmbH im Preisblatt zu diesen ergänzen-den Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

8 Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Die Stadtwerke Garbsen GmbH weist darauf hin, dass in diesem Fall ggf. ein Haftungsanspruch des Anschlussnutzers gegenüber der enercity Netz GmbH als Netzbetreiber auf Grundlage des Anschlussnutzungsvertrages (§ 18 NAV) bestehen kann.

9 Datenverarbeitung

- 9.1** Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Garbsen GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungs-verhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadtwerke Garbsen GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 9.2** Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Garbsen GmbH und der enercity Netz GmbH ist zulässig. Die enercity Netz GmbH ist insbesondere berech-tigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Garbsen GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10 Änderung der „Ergänzenden Bedingungen“

Die Stadtwerke Garbsen GmbH ist berechtigt, diese „Ergänzenden Bedingungen“ nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmun-gen zu ändern.

PREISBLATT

1 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 6 und 7 der ergänzenden Bedingungen)

Folgende Preise werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- 1.1** Für Rücklastschriften 9,00 Euro
- 1.2** Für die Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen 4,00 Euro
- 1.3** Bei Inkasso fälliger Abschläge bzw. Rechnungsbeträge vor Ort 29,00 Euro
- 1.4** Für
- vergebliche Wege bei Nachprüfung von Anlagen,
 - die Einstellung der Versorgung, die der Kunde verursacht hat,
 - die Wiederaufnahme nach Einstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber enercity Netz GmbH im jeweils gültigen Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zur Nieder-spannungsanschlussverordnung (NAV) veröffentlichten Preise be-rechnet.

2 Umsatzsteuer

Zu den genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gel-tenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die unter Punkt 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Preise sowie die Einstellung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatz-steuer.

Wichtiger Hinweis:

Nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundver-sorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) ha-ben Sie ein Kündigungsrecht: Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Prei-se oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertrags-schluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Stadtwerke Garbsen GmbH

Steinriede 3
30827 Garbsen
Telefon: +49 5131 90814-530 und +49 5131 90814-531
www.stadtwerke-garbsen.de
E-Mail: info@stadtwerke-garbsen.de